

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 8

Helmstedt, den 22.02.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

42.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurch- fahrt der Landesstraße 647 in Danndorf	151
43.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2023	152
44.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2023	155
45.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grafhorst; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Graf- horst für das Haushaltsjahr 2023	159
46.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ve- lpke für das Haushaltsjahr 2023	162
47.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	164

42. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 647 in Danndorf

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Danndorf für die L 647 von Abschnitt 100, Station 1937 nach Abschnitt 100, Station 1816 versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 07.02.2023
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt

(Wendt)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 8 vom 22.02.2023

43. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;

Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 836.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.116.900 Euro |
| | | (-280.600 Euro) |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 121.200 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| | | (121.200 Euro) |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 810.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.081.100 Euro |
| | | (-270.700 Euro) |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 433.900 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 296.600 Euro |
| | | (137.300Euro) |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 169.000 Euro |
| | | (-169.000 Euro) |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **450 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v. H.**

2. Gewerbesteuer **410 v. H.**

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Rennau, den 07.12.2022

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

(L.S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 15.02.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 23.02. bis 03.03.2023

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 16.02.2023

(L.S.)

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 8 vom 22.02.2023

44. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.994.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	26.003.500 €
	Nachrichtlich Fehlbedarf = 1.009.300 €	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.967.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.698.700 €
	Nachrichtlich Saldo = -731.300 €	
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	421.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.717.500 €
	Saldo -6.296.100 €	
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.296.100 €
2.4	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	689.500 €
	Saldo -5.606.600 €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 6.296.100 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.287.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Grundsteuer A 450 v. H.

b) für bebaute Grundstücke

Grundsteuer B 440 v. H.

2. Gewerbsteuer

380 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000 Euro.
4. Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 2 Millionen Euro anzusehen.

Lehre, 29.09.2022

Der Bürgermeister

gez. *Andreas Busch*

(L. S.)

Andreas Busch

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 Folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 10.01.2023 zur Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Lehre -AZ 20-15-00/014- wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 6.296.100 Euro um 25.000 Euro reduziert und auf 6.271.100 Euro festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt
in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf **421.400 €**
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf **6.692.500 €**

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf **6.271.100 €**
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf **689.500 €**
neu festgesetzt.

Lehre, 14.02.2023

Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch

(L. S.)

Andreas Busch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 10.01.2023 unter dem Aktenzeichen AZ 20-15-00/014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.02.2023 bis 06.03.2023 (mittwochs geschlossen)

während der regulären Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in der Information des Rathauses Lehre, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde Lehre beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, 16.02.2023

gez. Andreas Busch

Andreas Busch
Bürgermeister

ABl.-Nr. 8 vom 22.02.2023

45. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grafhorst;

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.182.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.213.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.174.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.237.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	114.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Grafhorst, 26.01.2023

gez. Berndt
(Bürgermeister)

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.02.2023 bis 06.03.2023 (mittwochs geschlossen) nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/5215 in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 21, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 21.02.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Ehrlich

(Ehrlich)

ABl.-Nr. 8 vom 22.02.2023

46. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.629.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.628.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.205.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.269.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.102.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.486.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.371.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.083.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.371.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.613.000,00 Euro erhoben. Diese wird gemäß § 10 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Velpke, den 06.12.2022

gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit 15 Abs. 3 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 20.02.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.02.2023 bis 06.03.2023 (mittwochs geschlossen) in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 21.02.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

ABl.-Nr. 8 vom 22.02.2023

47. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung

Am Donnerstag, dem 02.03.2023, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 6. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 17.01.2023
5. Genehmigung des Protokolls der 7. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 26.01.2023
6. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
9. Anträge von Kreistagsabgeordneten
10. Beschluss über den Jahresabschluss 2017
11. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2017
12. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
13. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 15.02.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Erster Kreisrat)

ABl.-Nr. 8 vom 22.02.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck